



Rücktrittsrecht wird neu geregelt

Lebensversicherungen. Der umstrittene Entwurf, durch den das „ewige Rücktrittsrecht“ bei Belehrungsmängeln eingeschränkt werden soll, hat den Finanzausschuss passiert.

Wien. Gestern, Dienstag, ging im Parlament die Diskussion um das „ewige Rücktrittsrecht“ bei Lebensversicherungen weiter. Die Rechtsfolgen beim Rücktritt sollen nun doch neu geregelt werden: Nach einer Ausschussbegutachtung verabschiedete der Finanzausschuss den umstrittenen Gesetzesentwurf mit den Stimmen von ÖVP und FPÖ in Richtung Plenum. Die Regierungsparteien begründeten ihren Vorstoß mit der Herstellung von Rechtssicherheit, die Opposition hegt weiterhin unionsrechtliche Bedenken.

Es geht – wie berichtet – um Lebensversicherungen, bei deren Abschluss die Kunden nicht korrekt über ihr Rücktrittsrecht belehrt wurden. Laut Judikatur des EuGH und des Obersten Gerichtshofs kann der Versicherungsnehmer dann zeitlich unbegrenzt vom Vertrag zurücktreten. Wohl auch wegen der enttäuschenden Performance vieler Polizzen, die oft als Pensionsvorsorge abgeschlossen wurden, haben das etliche Kunden auch schon getan – so handelte der VKI im Zuge einer Sammelaktion für rund 7000 Personen einen Vergleich aus. Nach Schätzungen von Konsumentenschützern könnten jedoch bis zu fünf Millionen Verträge rückabwickelbar sein.

Für künftige Rücktritte soll ab 2019 Folgendes gelten: Steigt man



Lebensversicherungen wurden oft als Pensionsvorsorge abgeschlossen. [Clemens Fabry]

im ersten Jahr aus dem Vertrag aus, erhält man die gesamte Prämie zurück, Zinserstattung ist im Entwurf nicht erwähnt. Ab dann gibt es im Wesentlichen nur noch den Rückkaufswert, wobei ab dem sechsten Jahr auch Provisionen und Abschlusskosten zur Gänze zulasten des Kunden gehen.

Widersprüchliche Gutachten

Das widerspreche dem Unionsrecht, monierte einmal mehr die Liste Pilz, gestützt auf ein eigens beauftragtes Gutachten des Europarechtsexperten Gregor Maderbacher. Dieser konstatierte unter anderem, der Entwurf verstoße ge-

gen den unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz, der besagt, dass EU-Richtlinien so umzusetzen sind, dass ihre praktische Wirksamkeit gewährleistet wird. Das sei aber nicht der Fall, wenn Versicherungsnehmer bei einem Rücktritt ab dem zweiten Jahr praktisch nur noch dasselbe bekommen, was ihnen auch bei einer Kündigung des Vertrages zustünde. Damit werde das Rücktrittsrecht für die Betroffenen faktisch wertlos und hätte als Sanktion für Verstöße gegen die Belehrungspflicht keine abschreckende Wirkung mehr, argumentierte Maderbacher sinngemäß. Für den Versicherungsverband be-

gutachtete Nicolas Raschauer, Professor für Bank- und Finanzmarktrecht an der Uni Liechtenstein, den Entwurf und kam zum gegenteiligen Ergebnis: Der Vorschlag werde den europarechtlichen Vorgaben vollends gerecht.

Gegen „Ersatzgesetzgebung“

Denn er sei ausgewogen und bewirke „einen trilateralen Interessenausgleich“ zwischen rücktrittswilligen Versicherungsnehmern, dem Versichertenkollektiv sowie den Versicherungsunternehmen. „Stellungnahmen, die lediglich einseitig die Interessen der Versicherungsnehmer, die ihren Rücktritt erklären, in den Blick nehmen, verkennen den Zweck der europarechtlichen Vorgaben“, heißt es in Raschauers Gutachten.

Abseits all dessen sind noch Verfahren in der Sache anhängig, auch höchstgerichtliche Entscheidungen stehen aus. Diese hätte die Opposition gern abgewartet. ÖVP-Finanzsprecher Karlheinz Kopf sah das anders: Der Gesetzgeber müsse rechtssetzend eingreifen, wandte er sich gegen eine „Ersatzgesetzgebung“ durch das Höchstgericht.

Die Novelle soll mit Jahresbeginn 2019 in Kraft treten. Im nächsten halben Jahr sind somit noch Rücktritte nach der alten Rechtslage möglich. (cka)